

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2026)

zum Thema:

Zossen, Schönefeld, Liebenwalde - Steueroasen im Berliner Umland endlich trockenlegen!

und **Antwort** vom 7. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Steffen Zillich (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25638

vom 23.03.2026

über Zossen, Schönefeld, Liebenwalde - Steueroasen im Berliner Umland endlich trockenlegen!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Steuergestaltungen unter Einbezug von Gemeinden mit einem verhältnismäßig niedrigen Gewerbesteuerhebesatz, sogenannten „Gewerbesteueroasen“, hat die Finanzverwaltung bereits seit Jahren als Handlungsfeld zur Eindämmung missbräuchlicher Scheinansiedlungen identifiziert. Die Ausprägungen sind nicht nur über wiederholte Presseberichterstattungen, sondern auch durch länderübergreifenden Erfahrungsaustausch der Finanzbehörden bekannt. Auf Fachebene haben die obersten Finanzbehörden der Länder Maßnahmen zur Sicherstellung eines einheitlichen und effektiven Verwaltungshandelns erarbeitet und zur Umsetzung gebracht. Auch Berlin war hieran beteiligt und hat zudem die Mitarbeitenden der Finanzämter wiederholt sensibilisiert und instruiert. Obwohl die Ermittlungsbefugnisse der Berliner Finanzämter auf ihren eigenen Zuständigkeitsbereich beschränkt sind und sich mithin eigene Vor-Ort-Ermittlungen an Sammelbetriebssitzen in Niedrighebesatzgemeinden im Berliner Umland verbieten, konnten die hier ergriffenen Maßnahmen bereits dazu beitragen, die zutreffende Besteuerung in betroffenen Fällen sicherzustellen. An der Optimierung der Verwaltungsprozesse wird zudem kontinuierlich weitergearbeitet. Die Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen wird aktuell auch gesetzgeberisch flankiert. Im Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften ist die Anhebung des gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes von 200 % auf 280 % (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Gewerbesteuergesetz - GewStG) enthalten. Auch dies wird zur Verringerung der Attraktivität entsprechender Gestaltungen beitragen und missbräuchlichen

Scheinansiedlungen entgegenwirken. Dennoch wird die grundgesetzlich garantierte Hebesatzautonomie der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz - GG) weiterhin einen interkommunalen Standortwettbewerb ermöglichen, der jedoch das eigentliche Ziel tatsächlicher Unternehmensansiedlung nicht überschreiten darf.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mitte Februar wurde in mehreren Medien berichtet, dass Zossen eine Haushaltssperre verhängen musste. Aufgrund unrechtmäßig vereinnahmter Gewerbesteuer müsse die Gemeinde Zossen in den kommenden zwei Jahren 20 Mio. € für die Jahre 2018/2019 zurückzahlen, weil der eigentliche Betriebssitz der in Zossen gemeldeten Unternehmen nachweislich in einer anderen Kommune liege. „Bis Oktober 2025 seien in Zossen etwa 360 Unternehmen überprüft worden. „Bei 164 der überprüften Unternehmen konnte kein Ort der Geschäftsleitung in Zossen festgestellt werden“, teilt das Finanzministerium mit. In der Mehrzahl dieser Fälle wurde deshalb die Abgabe der Steuerakten an die tatsächlich zuständigen Finanzämter eingeleitet und in 16 Fällen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens veranlasst.“

(<https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2026/02/zossen-unternehmen-gewerbesteuer-steueroase-briefkastenfirmen.html> v. 17.02.26)

1. Ist dem Senat die Seite <https://steueroasen.watch> bekannt? Wenn ja, wie bewertet er diese Initiative?

Zu 1.: Die unter <https://steueroasen.watch> allgemein zugänglichen Veröffentlichungen sind dem Senat bekannt. Sie sind das Ergebnis journalistischer Recherchen und dokumentieren die Ausprägungen von Unternehmensansiedlungen in Gemeinden mit einem verhältnismäßig niedrigen Gewerbesteuerhebesatz. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass dies im konkreten Einzelfall noch keinen Beweis einer bloßen Briefkastenfirma darstellt. Allein die Ansehung eines Objektes und die Anzahl der dort befindlichen Briefkästen lässt noch keinen Schluss darüber zu, in welchem einzelnen Fall tatsächlich ein anderer Ort der Geschäftsleitung besteht bzw. ggf. der Tatbestand einer Steuerhinterziehung verwirklicht ist. Das Aufdecken und der gerichtsfeste Beweis einer Scheinansiedlung erfordern umfassende, darüber hinaus gehende einzelfallspezifische Feststellungen.

2. Wann ist davon auszugehen, dass der Betriebssitz eines Unternehmens tatsächlich Berlin und keine auswärtige Kommune ist? Welche Nachweispflicht liegt auf Seiten der Unternehmen?

Zu 2.: Der Betriebssitz eines Unternehmens befindet sich nach § 11 Abgabenordnung (AO) an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftervertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

Die Zuständigkeit für Gewerbesteuer richtet sich allerdings nach dem Ort der Geschäftsleitung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO). Die Geschäftsleitung befindet sich nach § 10 AO am Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung ist dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird, d.h. wo (dauernd) die für

die Geschäftsführung notwendigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit getroffen/angeordnet werden. Entscheidend hierfür ist, an welchem Ort die vorzunehmenden Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt, sowie solche organisatorischen Maßnahmen, die zur gewöhnlichen Verwaltung gehören (" Tagesgeschäfte "), tatsächlich wahrgenommen werden. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung beurteilt sich folglich nach den im Einzelfall gegebenen tatsächlichen Verhältnissen und liegt dann in Berlin, wenn das Unternehmen tatsächlich von Berlin aus geführt wird.

Ein Steuerpflichtiger hat hierbei grds. wahrheitsgemäß und glaubhaft darzulegen, wo sich die Geschäftsleitung befindet und u.U. in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Sind dem Senat die Ergebnisse der Überprüfung der 360 Unternehmen in Zossen durch die Brandenburger Steuerbehörden bekannt?

Zu 3.: Der Senat ist darüber informiert, dass die Brandenburger Finanzbehörden seit Jahren umfangreiche und gezielte Ermittlungsmaßnahmen zur Identifizierung von Scheinansiedlungen an einschlägigen Adressen durchführen. Sofern sich hierbei in konkreten Fällen Hinweise ergaben, dass der tatsächliche Ort der gewerblichen Betätigung in Berlin liegt, wurden die Berliner Finanzbehörden entsprechend informiert und die weiteren Schritte zur Sicherstellung der zutreffenden Besteuerung veranlasst. Eine globale Information über alle durch die Brandenburger Behörden geprüften Fälle erging nicht, denn eine solche hätte gegen das Steuergeheimnis nach § 30 AO verstoßen. Welche Unternehmen mithin konkret mit welchem Ergebnis in den hier angeführten 360 Fällen enthalten sind, ist hier nicht bekannt.

4. Waren Berliner Behörden bei dieser Überprüfung in Amtshilfe tätig?

Zu 4.: Die Berliner Finanzbehörden sind hinsichtlich der Notwendigkeit einer engen Kooperation mit den Brandenburger Finanzbehörden mehrfach sensibilisiert worden und leisten im Bedarfsfall adäquate Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen. Eine valide Aussage darüber, welche Maßnahmen seitens der Berliner Behörden in den angeführten 360 Fällen durchgeführt wurden, ist nicht möglich, da nicht bekannt ist, um welche Unternehmen es sich hierbei konkret handelt. Eine gesonderte Erfassung aller Fälle und Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuergestaltungen in Zossen erfolgt seitens der Berliner Finanzbehörden nicht.

5. Welche Möglichkeit sieht der Senat, solche Überprüfungen in der Zuständigkeit der Behörden anderer Bundesländer zu unterstützen?

Zu 5.: Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 88 Abs. 1 Satz 1 AO können Berliner Finanzämter die Finanzbehörden anderer Länder dadurch unterstützen, dass sie in Berlin die Einnahme des Augenscheins (§ 98 AO) vornehmen. Sie können dafür Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten betreten (§ 99 Abs. 1 Satz 1 AO) und dabei z.B. überprüfen, ob der Steuerpflichtige einen Geschäftssitz in Berlin hat.

6. Inwieweit stand oder steht die Berliner Verwaltung im Austausch mit Behörden außerhalb Berlins, wie zum Beispiel Steuerbehörden oder Gewerbeämtern, um mögliche Betriebssitze in Berlin zu identifizieren?

Zu 6.: Die obersten Finanzbehörden beider Länder standen und stehen im Austausch hinsichtlich allgemeiner rechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Fragen der Thematik.

Die Berliner Finanzämter stehen mit den Brandenburger Finanzämtern sowie den für Fahndung und Strafsachen zuständigen Stellen anlass- und einzelfallbezogen im Austausch. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 88 Abs. 1 Satz 1 AO prüfen sie Hinweise auf gewerbliche Betätigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten.

Die ordnungsrechtliche Verwaltung obliegt den Berliner Bezirksämtern. Die Gewerbebehörden der Berliner Bezirksämter stehen mit Behörden außerhalb Berlins in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Zuständigkeit in gewerberechtlich relevanten Fällen in unterschiedlich intensivem Austausch. Auf § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung (GewO) wird hingewiesen. Informationen von Behörden außerhalb Berlins werden auch als Anstoß für Ermittlungen möglicher Verstöße gegen § 14 GewO und entsprechender ordnungsbehördlicher Maßnahmen genommen. Im Falle von Verlegungen eines Betriebes aus einem anderen Meldebezirk erfolgt eine elektronische Mitteilung an die vormals zuständige Behörde.

Beim Bezirksamt Pankow liegt zudem beispielsweise die regionalisierte „Zentrale Stelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Land Berlin (ZSBS-B)“, die aufgrund ihrer gesamtstädtischen Zuständigkeit in Fragen der Verfolgung und Ahndung handwerks-/gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten im Kontext des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) im regelmäßigen Austausch mit angrenzenden Aufsichts- und Gewerbebehörden steht. Dazu zählen insbesondere die Landkreise Barnim und Teltow-Fläming, die Gemeinde Schönefeld, die Handwerkskammern Potsdam, Cottbus sowie Frankfurt/Oder und fachspezifisch ggf. weitere Kreishandwerkerschaften. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch mit Dienststellen der Bundeszollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit statt.

7. Inwieweit rechnet der Senat damit oder hat davon Kenntnis, dass ähnliche Überprüfungen wie in Zossen auch in anderen Brandenburger Steueroasen wie etwa Schönefeld und Liebenwalde stattfinden oder stattfinden werden?

Zu 7.: Der Senat geht davon aus, dass die Brandenburger Behörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich verwirklichten Sachverhalte grundsätzlich gleichmäßig aufklären und hinsichtlich sämtlicher auffälliger Adressen Maßnahmen ergreifen, um die gesetzmäßige Besteuerung sicher zu stellen (§ 88 AO).

8. In wie vielen Fällen erwies sich im Rahmen dieser Überprüfung in Zossen Berlin als tatsächlicher Ort der Geschäftsleitung?

Zu 8.: Auf die Antworten zu 3. und 4. wird verwiesen. Da nicht bekannt ist, um welche Unternehmen es sich in den 360 Fällen konkret handelt, kann aus hiesiger Sicht nicht ermittelt werden, wie viele dieser konkreten Fälle den tatsächlichen Ort der Geschäftsleitung in Berlin haben.

9. Welches Verfahren schließt sich daran hinsichtlich der Übernahme des Gewerbesteuerfalls nach Berlin?

Zu 9.: Sofern sich die Geschäftsleitung in Berlin befindet und somit ein Berliner Finanzamt für die Gewerbesteuer zuständig ist, tritt gemäß § 26 AO ein Zuständigkeitswechsel ein. Hierüber ergeht eine Mitteilung an das zuständige Berliner Finanzamt mit der Folge, dass die entsprechenden Steuerakten an dieses abgegeben werden.

10. Welches Verfahren schließt sich daran hinsichtlich der Ummeldung des Gewerbes nach Berlin?

Zu 10.: In gewerberechtlich relevanten Fällen muss eine Neuanmeldung bei den Gewerbebehörden in Berlin erfolgen. Bei Neuanmeldungen aufgrund der Verlegung des Betriebes aus einem anderen Meldebezirk ergeht eine elektronische Mitteilung zur Abmeldung an die vormals zuständige Behörde. Die Gewerbemeldungen erfolgen grundsätzlich - wie es die Gewerbeordnung vorsieht - von den Gewerbetreibenden selbst, unabhängig von der steuerlichen Meldung. In Einzelfällen erfolgt hierzu eine Aufforderung. Grundlage dafür können Handelsregistereinträge oder auch Hinweise anderer Stellen (z.B. Handwerkskammer) sein. Bei ausbleibender Anmeldung erfolgt Verwaltungszwang. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Benennung der Haupt- oder Zweigniederlassung würden diese durch Vorortbegehungen überprüft werden und der Betroffene ggf. zur Gewerbeummeldung aufgefordert werden. Die sich an die gewerberechtliche Meldung anschließende Datenweitergabe der Gewerbebehörden regelt § 14 Abs. 8 GewO.

11. Wie viele dieser Fälle werden nun als Gewerbesteuerfälle in Berlin bearbeitet?

Zu 11.: Auf die Antworten zu 3. und 4. wird verwiesen. Da nicht bekannt ist, um welche Unternehmen es sich in den 360 Fällen konkret handelt, kann nicht ermittelt werden, wie viele dieser konkreten Fälle nunmehr in Berlin gewerbesteuerlich erfasst sind. Es kann jedoch bestätigt werden, dass in den vergangenen Jahren regelmäßig Übernahmen der Besteuerung von Gewerbesteuerfällen erfolgten, die vormals an Zossener Adressen gemeldet waren.

12. Inwieweit sind dafür noch Prüfungen in Berlin nötig? Durch welche Behörde erfolgen diese? Wie viele dieser Fälle wurden bereits bearbeitet/ sind noch offen?

Zu 12.: Sofern im Einzelfall Ermittlungen zum Bestehen von gewerbesteuerlichen Betriebsstätten in Berlin erforderlich sind, erfolgen diese durch das jeweils zuständige Berliner Finanzamt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu 3. und 4. verwiesen. Eine Konkretisierung der bereits abgeschlossenen bzw. noch erforderlichen Maßnahmen ist ohne Kenntnis der genau betroffenen 360 Unternehmen nicht möglich.

13. Wer ist bei entsprechenden Fällen im Land Berlin für was zuständig? Gibt es für solche Fälle ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Finanzämtern oder so etwas wie eine Ansprechstelle o.ä. oder plant der Senat eine solche einzurichten?

Zu 13.: Für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sind allgemein die Betriebsfinanzämter zuständig (§ 22 AO). Da in Berlin das Aufkommen der Gewerbesteuer dem Land zusteht (Art. 106 Abs. 6 Satz 3 GG), obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt - anders als in Flächenstaaten - auch die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer selbst (§ 22 Abs. 3 AO). Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüft das jeweilige Finanzamt alle für die Gewerbesteuer maßgeblichen Tatsachen, so bspw. auch den Ort der Geschäftsleitung oder Betriebsstätte. Da auf Berliner Seite regelmäßig also ein einzelnes Finanzamt für den jeweiligen Gewerbesteuerfall zuständig ist, entfällt ein Koordinierungsbedarf. Sofern dieser in Einzelfällen dennoch entsteht, vermittelt erforderlichenfalls die Senatsverwaltung für Finanzen als zuständige Oberbehörde. Einer zusätzlichen Ansprechstelle für Fälle in Verbindung mit „Steueroasen“ im Berliner Umland bedarf es daher nicht.

14. Inwiefern wird das Thema seitens des Senats länderübergreifend - bspw. im Bundesrat oder der Finanzministerkonferenz - bearbeitet bzw. inwiefern und in welchem Umfang findet ein Austausch mit anderen Bundesländern und Kommunen zu diesem Thema statt?

Zu 14.: Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind auf Fachebene im Austausch zu Erfahrungen bezüglich der Thematik und stetiger Verbesserung der Verwaltungsprozesse. Sie sind in diesem Zusammenhang über das Bundesministerium der Finanzen zudem bereits an die kommunalen

Spitzenverbände herangetreten, um auch die Kommunen in ihrer Verantwortung als Steuergläubiger und örtlich zuständiger Ordnungsbehörde zu sensibilisieren. Dem Senat ist bekannt, dass die Thematik auch innerhalb der kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach erörtert wurde.

15. An welche Stelle können sich Bürger*innen wenden, wenn sie Aufklärung eines entsprechenden Sachverhaltes beitragen wollen?

Zu 15.: Informationen zu Sachverhalten rund um den Themenbereich „Gewerbsteueroasen“ können dem jeweils zuständigen Finanzamt übersandt werden.

16. Sofern eine entsprechende Stelle nicht existiert, plant der Senat eine solche einzurichten?

Zu 16.: Einer zusätzlichen Ansprechstelle für Fälle in Verbindung mit „Steueroasen“ im Berliner Umland bedarf es nicht (siehe Antwort auf Frage 15).

Berlin, den 07. April 2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen